



**Lokalkammer Düsseldorf**  
**UPC\_CFI\_1325/2025**

**Anordnung**  
**des Gerichts erster Instanz des Einheitlichen Patentgerichts**  
**erlassen am 23. Januar 2026**  
**betreffend EP 3 653 275 B8**

**ANTRAGSTELLERIN:**

**Van Loon Beheer Nederland B.V.**, vertreten durch Jan van Loon, De Velde 1, 8064 PH Zwartsluis, Niederlande

vertreten durch: Rechtsanwalt Dr. Peter Koch, PENFORCE, Gabelsbergerstraße 9, 80333 München, Deutschland

Patentanwalt Henricus van der Heijden, NLO B.V. Niederländisch Octrooibureau, PO Box 29720, 2502 LS The Hague, Niederlande

elektronische Zustelladresse: peter.koch@penforce.eu

**ANTRAGSGEGNERINNEN:**

1. **Inverquark Deutschland GmbH**, Cuvilliesstr. 14, 81679 München, Deutschland
2. **Inverquark GmbH**, Moos 75, 5431 Kuchel, Österreich

vertreten durch: Rechtsanwalt und Patentanwalt Dr. Gerrit Schultz, Urachstraße 23, 79102, Freiburg, Deutschland

elektronische Zustelladresse: gerrit.schultz@maucherjenkins.com

**ANTRAGSPATENT:**

**EUROPÄISCHES PATENT NR.** EP 3 653 275 B8

**SPRUCHKÖRPER/KAMMER:**

Spruchkörper der Lokalkammer Düsseldorf

**MITWIRKENDE RICHTER:**

Diese Anordnung wurde durch den Vorsitzenden Richter Thomas, die rechtlich qualifizierte Rich-

terin Dr. Schumacher als Berichterstatterin sowie die rechtlich qualifizierte Richterin Mlakar erlassen.

VERFAHRENSSPRACHE: Deutsch

GEGENSTAND: Art. 60 EPGÜ, R. 194 (d), 196, 197, 199 VerfO – Anträge auf Einholung eines Ergänzungsgutachtens und auf Freigabe der ausführlichen Beschreibung

ZUSAMMENFASSUNG DES SACHVERHALTS:

1. Am 28. Oktober 2025 hat die Antragstellerin im Vorfeld einer Hauptsacheklage einen Antrag auf Anordnung einer Inspektion und Beweissicherung auf dem Mesestand der Antragsgegnerinnen gestellt.
2. Die Lokalkammer Düsseldorf hat am 30. Oktober 2025 ohne vorherige Anhörung der Antragsgegnerinnen eine solche Anordnung erlassen.
3. Die Anordnung wurde am 30. Oktober 2025 auf dem Mesestand der Antragsgegnerinnen auf der Messe „Aquanale Köln“ vollzogen.
4. Der durch die Lokalkammer Düsseldorf mit der Inspektion und Beweissicherung beauftragte Sachverständige hat die von ihm geforderte ausführliche Beschreibung am 12. November 2025 erstellt.
5. Mit einer Verfahrensanordnung vom selben Tag, dem 12. November 2025, hat die Berichterstatterin dem Verfahrensbevollmächtigten der Antragsgegnerinnen Zugang zu der ungeschwärzten Version der durch den Sachverständigen erstellten ausführlichen Beschreibung gewährt und den Antragsgegnerinnen Gelegenheit gegeben, bis zum 26. November 2025 etwaige Geheimhaltungsinteressen geltend zu machen. Zugleich wurde der Zugang zu der ausführlichen Beschreibung auf Antragstellerseite auf deren rechts- und patentanwaltliche Vertreter beschränkt und diese bis auf weiteres zur Geheimhaltung auch gegenüber der Antragstellerin verpflichtet.
6. Mit Schriftsatz vom 26. November 2025 haben die Antragsgegnerinnen zunächst mitgeteilt, dass beabsichtigt sei, innerhalb der Frist von 30 Kalendertagen seit Vollziehung der Anordnung deren Überprüfung gemäß Art. 60 (6) EPGÜ, R. 197.3 VerfO zu beantragen. Sie haben zudem beantragt, die Entscheidung über mögliche Geheimhaltungsinteressen bis zur Rechtskraft der Anordnung vom 30. Oktober 2025 aufzuschieben, hilfsweise die einstweilige Fortgeltung der Geheimhaltungsauflagen aus der Anordnung vom 12. November 2025 anzurufen.
7. Mit weiterem Schriftsatz vom 28. November 2025 haben die Antragsgegnerinnen erklärt, dass anders als zunächst beabsichtigt kein Antrag auf Überprüfung der Anordnung gestellt werde.
8. Sie beantragen nunmehr sinngemäß:
  - I. Das Gericht ordnet die Erstellung eines Ergänzungsgutachtens durch den Sachverständigen an, in dem dieser zu den nachfolgenden Fragen Stellung nimmt:
    1. *Ist es möglich, dass die Skizze in Abb. 14 des Gutachtens den Querschnitt des Strömungsgehäuses nicht richtig wiedergibt?*

2. *Ist es möglich, dass der Querschnitt des Strömungsgehäuses (1) erst konstant sein könnte, (2) sich dann in einem kürzeren Bereich leicht verjüngen könnte, (3) sodann in einem längeren Bereich wieder konstant sein könnte oder sich leicht aufweiten könnte und (4) sich sodann am Auslass über ein kurzes Stück („Wulst“) deutlich aufweiten könnte?*
    3. *Ist es möglich, dass die Messungen signifikante Messfehler aufweisen könnten?*
    4. *Hat das Strömungsgehäuse auslassseitig eine Querschnittserweiterung?*
    5. *Lagen dem Sachverständigen bei der Erstellung des Gutachtens der Antrag der Antragstellerin und die Schutzschriften der Antragsgegnerinnen vor?*
  - II. Die Kosten des Ergänzungsgutachtens tragen die Antragstellerin, hilfsweise die Antragsgegnerinnen.
  - III. Die Entscheidung über mögliche Geheimhaltungsinteressen wird aufgeschoben, hilfsweise wird die Fortgeltung der Geheimhaltungsauflagen gemäß Ziffer II. der Anordnung vom 12. November 2025 und Ziffer IV. der Anordnung vom 30. Oktober 2025 angeordnet bis das Gericht über die Freigabe des Ergänzungsgutachtens entschieden hat.
9. Die Antragstellerin hat mit Schriftsatz vom 16. Dezember 2025 beantragt:
- I. Der Antrag der Antragsgegnerinnen vom 28. November 2025 zur Anordnung eines Ergänzungsgutachtens wird zurückgewiesen.
  - II. Der Antragstellerin wird Zugang zur ungeschwärzten Fassung der ausführlichen Beschreibung des Sachverständigen Kreuels vom 12. November 2025 eingeräumt.
10. Die Antragsgegnerinnen haben hierauf mit Schriftsatz vom 17. Dezember 2025 nochmals Stellung genommen.
- VORBRINGEN DER PARTEIEN:
11. Die Antragstellerin trägt vor:
    - Das Recht auf ein Ergänzungsgutachten bestehe im System des EPG nicht.
    - Es könnten nach Art. 57 (4) EPGÜ, R. 187 VerfO allenfalls Verständnisfragen gestellt werden, um solche handele es sich aber nicht.
    - Da die untersuchten Produkte mittlerweile auf dem Markt frei zugänglich zu erwerben seien, bestehe kein Grund für weiteren Geheimnisschutz.
  12. Die Antragsgegnerinnen tragen vor:
    - Die Antragstellerin sei selbst der Auffassung, dass dem Sachverständigen zu dem Gutachten Fragen gestellt werden können.

- Sofern das Gericht der Auffassung sein sollte, dass für die Beantwortung der Fragen kein Ergänzungsgutachten erforderlich sei, könnten die Fragen dem Sachverständigen auch unabhängig davon zur Beantwortung vorgelegt werden.

**GRÜNDE DER ANORDNUNG:**

*Keine Einholung eines Ergänzungsgutachtens*

13. Die Einholung eines Ergänzungsgutachtens zu der nach R. 196.1 (a), R. 196.4 VerfO erstellten ausführlichen Beschreibung war nicht anzuordnen.
14. Für die Anordnung einer solchen Ergänzung durch den Sachverständigen fehlt es an einer Grundlage.
15. Die von der Antragstellerin benannten Vorschriften (Art. 57 (4) EPGÜ, R. 187 VerfO) regeln die Vorlage des Gutachtens durch einen vom Gericht bestellten Sachverständigen (Gerichtssachverständiger). Bei der von dem Sachverständigen im vorliegenden Verfahren erstellten ausführlichen Beschreibung handelt es sich hingegen um das Ergebnis der Beweissicherung nach Anordnung der Inspektion und Beweissicherung.
16. Darüber hinaus erscheint die Anordnung auch nicht sachgerecht.
17. Der Zweck eines Antrags auf Inspektion und Beweissicherung unterscheidet sich von demjenigen einer Hauptsachecklage (vgl. UPC\_CoA\_239/2025, Anordnung vom 28. Mai 2025, Rn. 11 – Centripetal v. Palo Alto Networks). Legitimer Zweck der Maßnahmen ist es, Beweismittel zu erlangen, die in einem Hauptsacheeverfahren verwendet werden können (vgl. R. 196.2, 199.2 VerfO), wozu auch die Verwendung der Beweismittel zur Entscheidung darüber gehört, ob ein Verfahren in der Hauptsache oder ein Verfahren auf Anordnung einstweiliger Maßnahmen überhaupt eingeleitet werden soll (vgl. UPC\_CoA\_177/2024, Anordnung vom 23. Juli 2024, Leitsatz 1 – Progress Maschinen & Automation v. AWM; UPC\_CFI\_407/2025 (LK Brüssel), Anordnung vom 12. November 2025, Leitsatz 4 – Organon Heist v. Genentech). Auf eine abschließende Klärung zwischen den Parteien streitiger Fragen ist das Verfahren auf Beweissicherung und Inspektion hingegen nicht gerichtet.
18. Vor dem Hintergrund dieser Zielsetzung muss im Verfahren auf Beweissicherung und Inspektion die Entscheidung über eine Freigabe der ausführlichen Beschreibung zeitnah erfolgen können. Eine Aufklärung der inhaltlichen Richtigkeit der ausführlichen Beschreibung durch die Einholung eines Ergänzungsgutachtens auf Antrag des Antragsgegners ist damit nicht zu vereinbaren.
19. Der Schutz des Antragsgegners gebietet die Einholung eines Ergänzungsgutachtens ebenfalls nicht. Seine prozessualen Rechte bei einer Anordnung der Beweissicherung ohne vorherige Anhörung sind durch den in R. 197.3 VerfO geregelten Antrag auf Prüfung geschützt. Dass die Antragsgegnerinnen im vorliegenden Fall entschieden haben, hiervon keinen Gebrauch zu machen, ändert daran nichts. Darüber hinaus ist der Antragsgegner bei der Anordnung einer Beweissicherung und Inspektion durch die nach R. 196.2 VerfO vorgesehene Anordnung geschützt, wonach das Ergebnis der Maßnahmen zur Beweissicherung nur im entsprechenden Verfahren in der Hauptsache verwendet werden darf. In einem solchen etwaigen Hauptsacheeverfahren können zudem die Einwände gegen die materielle Richtigkeit der ausführlichen Beschreibung geltend gemacht werden.

## *Freigabe des Gutachtens*

20. Die von der Inspektion und Beweissicherung betroffenen Antragsgegnerinnen haben keine Geheimhaltungsinteressen geltend gemacht. Der Antragstellerin sowie ihren Verfahrensbewilligten ist daher die ungeschwärzte Fassung dieser Beschreibung offenzulegen (vgl. UPC\_CoA\_177/2024, Anordnung vom 23. Juli 2024, Leitsätze 1 ff. – Progress Maschinen & Automation v. AWM; UPC\_CFI\_260/2025 (LK Düsseldorf), Anordnung vom 12. Mai 2025 – OTEC v. Steros; UPC\_CFI\_885/2025 (LK Düsseldorf), Anordnung vom 17. November 2025 – OTEC v. Steros).
21. Die Festsetzung der Frist zur Klageerhebung beruht auf Art. 60 (8) EPGÜ i.V.m. R. 198.1 VerfO und R. 199.2 VerfO.
22. Gemäß R. 196.2 VerfO i.V.m. R. 199.2 VerfO muss eine Anordnung zur Inspektion und Beweissicherung, sofern das Gericht nichts anderes anordnet, den Hinweis enthalten, dass das Ergebnis dieser Maßnahmen nur im entsprechenden Verfahren verwendet werden darf. Dem tragen sowohl Ziffer III. der Anordnung vom 30. Oktober 2025 als auch Ziffer IV. der vorliegenden Anordnung Rechnung.

### ANORDNUNG:

- I. Die ungeschwärzte Fassung der durch den Sachverständigen gefertigten ausführlichen Beschreibung einschließlich der Anlagen wird dem Verfahrensbewilligten der Antragstellerin sowie der Antragstellerin selbst offengelegt.
- II. Die unter Ziffer VI. der Anordnung vom 30. Oktober 2025 zu findende Geheimnisschutzanordnung wird im Hinblick auf die in der schriftlichen Beschreibung des Sachverständigen einschließlich der Anlagen enthaltenen Tatsachen im Verhältnis zur Antragstellerin und ihren Mitarbeitern aufgehoben.
- III. Die Antragstellerin wird darauf hingewiesen, dass die Maßnahmen zur Inspektion und Beweissicherung auf Antrag der Antragsgegnerinnen aufgehoben werden oder anderweitig außer Kraft treten, wenn die Antragstellerin nicht innerhalb von höchstens 31 Kalendertagen oder 20 Arbeitstagen, je nachdem, welcher Zeitraum länger ist, nachdem die zu fertigende schriftliche Beschreibung der Antragstellerin offengelegt wurde, eine Klage gegen die Antragsgegnerinnen erhoben hat.

Dieser Zeitraum beginnt mit der Einstellung der vorliegenden Anordnung in das CMS.

- IV. Die durch den Sachverständigen gefertigte ausführliche Beschreibung und alle anderen Ergebnisse der Inspektion und Beweissicherung dürfen nur in einem Hauptsacheverfahren gegen die Antragsgegnerinnen verwendet werden.

Erlassen am 23. Januar 2026

NAMEN UND UNTERSCHRIFTEN

Vorsitzender Richter Thomas	
Rechtlich qualifizierte Richterin Dr. Schumacher	
Rechtlich qualifizierte Richterin Mlakar	